**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 3 (1905-1906)

Heft: 1

**Artikel:** Aargau : seit längerer Zeit [...]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837930

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wie immer es sich jedoch mit dieser Interessenfrage verhalten mag, auf alle Fälle liegt eine Verletzung von Art. 40 Ziffer 1 der Kantonsversassung aus den weiter oben anzgeführten Gründen hier ebensowenig vor, wie eine solche von Art. 15 derselben Verfassung oder Art. 4 der Bundesversassung."

# Sind sog. "Eigentumsvormerke" von Armenpslegen nach bestehendem Gesetz noch zulässig?

Eine Armenpflege verlangte beim Betreibungsamt Zürich III die Eintragung eines

sogenannten Eigentumsvormertes im freiwilligen Pfandbuch.

Im ungewissen darüber, ob berartige Vormerke noch zulässig seien, nachdem der § 53 Ziff. 5 des früheren zürcherischen Schuldbetreibungsgesetzes vom Jahre 1871 weder in das Bundesgesetz noch in das Einführungsgesetz hinübergenommen wurden, ersuchte das Bestreibungsamt die Aufsichtsbehörde um Wegleitung.

Die Untersuchung ber aufgeworfenen Frage führte zu folgendem Resultat:

In der Verordnung des Obergerichtes vom 21. Dezember 1893 betreffend die freis willigen Pfandverschreibungen sind die Vormerke noch erwähnt (§ 2 b), ebenso in der obers

gerichtlichen Anweisung vom 16. Januar 1894 zum Betreibungsgeset (§ 97).

Diese Ordnungsbestimmungen sind nun von der Oberbehörde in einem Zeitpunkt erlassen worten, da das betreffende Geset, das vom 11. April 1889 datiert, längst in Kraft getreten war; der Wille der Oberbehörde, den Armenbehörden auch unter der Herrschaft des Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs gewissen Schutz indezug auf armengenössigen Schuldnern überlassene Fahrhabe angedeihen zu lassen, tritt schon aus diesem Umstande deutlich hervor. Dieser Schutz ist freilich nicht mehr der weitergehende im Sinne von § 53 Ziff. 5 des früheren Betreibungsgesetzes. Denn, soweit es sich um die Unpfändebarkeit aus öffentlicherechtlichen Gründen handelt, ist die Aufzählung in Art. 92 des Bundesgesetzes eine erschöpsende; die Gegenstände, welche von einer Armenspslege dem Schuldner unter Eigentumsvorbehalt belassen werden, sind in dieser Aufzählung nicht erwähnt, sie sind somit nur unpfändebar, soweit sie nach dieser letzteren Gesetzesbestimmung selber als unspfändbar erklärt werden können. Und richtig ist, daß der Vormerk auch nicht sür eine freiwillige Pfandverschreibung Bedeutung haben kann, nachdem das schweizerische Oblizgationenrecht dieses Rechtsinstitut hinsichtlich beweglicher Sachen nicht mehr kennt.

Aber durch die Vormerknahme soll die Kenntnis des Betreibungsbeamten vom Eigenstum der Armenpflege erhalten bleiben, damit nicht solche Sachen, wosern der Pfändungsschuldner sahrlässigers oder doloserweise die Eigentumsbezeichnung beim Pfändungsvollzug unterläßt, ohne Wissen der Eigentümerin zur Verwertung gelangen. Einzig von dieser Erwägung ist der Verordnungsgeber ausgegangen, wenn er in § 97 der obergerichtlichen Anweisung statuiert, daß der Betreibungsbeamte die im Pfandbuch für freiwillige Pfandsverschreibungen als Eigentum von Armenbehörden vorgemerkten Gegenstände bei einer Pfändung von Amtes wegen als von der Armenbehörde angesprochen in der Pfändungszurkunde einzutragen habe.

Nargan. Seit längerer Zeit schon ist die Errichtung einer Pflegeanstalt für erwachsene Versonen für den reformierten Kantonsteil angeregt worden. Nun haben sich die gemeinnützigen Gesellschaften der Bezirke Brugg, Kulm und Lenzburg zusammengetan, um für ihr Gebiet eine gemeinsame Kreisarmenanstalt zu gründen. Vertreter der genannten Gesellschaften waren vor einigen Wochen im Kanton Bern um Einrichtung und Betrieb einiger der dortigen derartigen Anstalten zu studieren. Die Verwirklichung des Projektes hängt nun hauptsächlich davon ab, welche Eindrücke sie von dort mitgebracht haben und ob für die hierseitigen Verhältnisse das Muster der bernischen Anstalten einsach kopiert

werben kann. Bis die Fragen der Beschaffung der nötigen Geldmittel, des Bauplatzes 2c. endgültig erledigt sind, wird noch etliche Zeit vergehen. Wenn aber die projektierte Anstalt ins Leben tritt — und es wäre dies sehr zu wünschen — so wird sie ein Ansporn auch für die übrigen Bezirke werden, in gleichem Sinne vorzugehen.

Schwyz. Rantonale Irrenanstalt. Schon im regierungsrätlichen Rechenschaftssbericht bes Jahres 1903 ist die Bemerkung enthalten, daß 2 Gemeinden des Kantons nach Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt rusen, da von Jahr zu Jahr die Bersorgung der Irren in staatlichen Anstalten immer schwieriger werde und private Anstalten nicht immer zu empsehlen seien.

Im ganzen wird die Zahl der Irren im Kanton auf 110 Personen geschätzt.

In der Kantonsratssitzung vom 28. Oktober 1904 wurde nun das Postulat aufgestellt: "Der Regierungsrat wolle prüfen und dem Kantonsrat Bericht und Antrag hinterbringen, ob es nicht tunlich und angezeigt sei, zur Erleichterung der Versorgung von Irren geeignet scheinende Schritte zu tun."

Das Erziehungsbepartement hat nun vorläufig zu Handen des Regierungsrates einen Bericht abgefaßt, der den Zweck verfolgt, dem Regierungsrat für weitere Arbeiten die

nötigen Direktionen zu geben.

Dieser Bericht geht bei der Festsetzung der Zahl der Jrren im Kanton Schwyz davon aus, daß sich dieselbe nicht zuverlässig feststellen lasse. Herr Dr. Kesselbach in Altdorf habe privatim letztes Jahr eine Irrenstatistik der Urschweiz mittelst Anfrage bei sämtlichen Pfarrsämtern veranstaltet. Nicht geantwortet hätten 6 Gemeinden mit 18000 Einwohnern, so daß nur über 80 % der Einwohnerschaft der Urschweiz statistisches Material vorliege.

Darnach seien im Ranton Schwyz 158 Jrre, wovon 59 in Anstalten versorgt, 3 tobsüchtig, 42 nicht versorgt seien, obwohl die Versorgung notwendig wäre. 13 Gesmeinden haben Irrenkranke in ihren Armenanstalten untergebracht. Der Kanton Schwyz besitzt mit der Irrenanstalt St. Urban einen Vertrag; allein hier stoße wegen Platzmangels gerade die Aufnahme unruhiger Irren, deren Versorgung am nötigsten wäre, auf Schwierigkeiten.

Die Frrenanstalt in Wil (Kt. St. Gallen) sei nicht vollständig besetzt. Dennoch sei auf gestellte Anfrage hin ein Vertragsabschluß für Unterbringung schwyzerischer Frren mit Rücksicht auf die Pflegeverhältnisse abgelehnt und nur Berücksichtigung schwyzerischer Irren von Fall zu Fall je nach den Pflegeverhältnissen zu den allgemeinen Aufnahms-

bedingungen in Aussicht gestellt worden.

Appenzell A.:Ah. werde in 2—3 Jahren eine Irrenanstalt mit 150 Betten erstellt haben und Glarus etwa zwischen 1907—1910 den Bau einer solchen mit 100 Betten bez ginnen, so daß in absehbarer Zeit die Möglichkeit der Unterbringung von Irren sich vers bessern sollte, wenn nicht die Erfahrung lehre, daß die Zahl der Irren überall beständig im Wachsen begriffen sei.

Bürich. Die kantonale Direktion des Innern teilt in ihrem Bericht über das Armenwesen pro 1904 zuerst die Ergebnisse ihrer Enquete über die Beaufsichtigung der Unterstützten mit (vgl. "Armenpfleger" II. Jahrgang S. 36). Danach sindet sich das Patronat der Unterstützten nur bei sehr wenigen Armenpflegen, wie das ja vorauszusehen war. Von 177 Armenpflegen haben es 22, barunter die beiden Städte Zürich und Wintersthur, aber auch Landgemeinden, bei denen man es nicht im entserntesten vermutete. Eine der größeren Armenpflegen, Uster, begründet ihre ablehnende Haltung gegen das Patronat über die in der Gemeinde wohnenden Unterstützten wie folgt: "Erstens ist die öffentsliche Meinung heutzutage in sozialen und humanitären Fragen eine viel größere Macht als vor 20 und 30 Jahren, und Fälle von ungenügender und unpassender Armenversorgung werden ziemlich rasch im Publikum verhandelt und auch den Behörden zur Kenntnis ges bracht. Zweitens sind die Ortsmitglieder der Kirchens (und Armens) pflege in jeder Zivils

gemeinde bekannt. Die Almosengenössigen wenden sich häufig an sie und lassen auf diesem Wege ihre Wünsche und Beschwerden ber Armenpflege zukommen, so dag in dieser Beziehung für loyale Beforgung und Behandlung ber Almosengenössigen ausgiebig geforgt ift." Wie sie es mit den auswärts wohnenden Unterstützten halt, ist nicht gejagt, für sie gilt bas Angeführte jedenfalls nicht, sondern bas, mas eine ländliche Armenpflege, die für alle Unterstütten aus ihrer Mitte Patrone bestellt, zugunsten des Patronats vorbringt: Die Armenpflege bleibt in regelmäßiger Fühlung mit den Unterstützten, "und das Batronats= wesen wird meistens auch von den Unterftütten gebührend geschätt, ba fie daraus ersehen, daß die Armenpflege sich je und je auch um ihr leibliches und geiftiges Wohl und Webe bekümmert und ihre Pflicht nicht schon als erfüllt betrachtet, wenn fie bas Roftgeld für die Unterftützten bezahlt". In den meiften Fällen besucht der Armengutsverwalter ("Armenpfleger"), ber Prafident, Aktuar ober ein anderes Mitglied ber Armenpflege die auswärtigen Urmen und erstattet mundlich Bericht. Pfarramter und für Zurich die freiwillige und Ginwohnerarmenpflege werden als Auskunfts- und Bermittlungestellen für Unterstützungen häufig in Anspruch genommen und ihre biesbezügliche Tätigkeit wird gerühmt. Die 11 Bezirksarmenpflegen (Bezirksrate), die ebenfalls zur Meinungsaußerung über benfelben Gegenstand aufgefordert wurden, halten (mit Ausnahme bes Bezirksrates Burich) bas Batronat nicht für ein Bedürfnis, wünschen aber vereinzelt immerhin eine regelmäßigere und einheitlichere Geftaltung ber bauernd unterftütten nicht in Unftalten verforgten Berfonen, ohne baß sie bestimmte Vorschläge machen. Ginen berichtigten und wohl auch erfüllbaren Bunsch äußert im Anschluß an die Berichterstattung die Armenpflege Steinmaur: "Es ift zu munschen, baß die Gemeindearmenpflegen Gelegenheit erhalten, mit ben Oberbehörden mehr in perfönliche Ruhlung zu tommen. Es wurde die Beforgung des Armenwesens nur gewinnen, wenn etwa jährlich einmal die Armenpflegen eines Bezirks sich am Hauptorte zu einer Konferenz unter Leitung des Armendirektors ober des Sekretars zur Besprechung einschlagender Fragen versammeln murben. Manches tame ba zur Sprache, was oft nicht gut schriftlich abgemacht werden fann." Eine andere Armenpflege berührt bas tatfachlich nicht gang klare und zu vielen Reibereien Unlag gebende Verhältnis zwischen ber Armenpflege und ber Vormundschaftsbehörde: Wer hat zu befehlen und wer sich zu unterziehen? Der zweite Teil des Berichtes beschlägt die Fürsorge für arme Rantonsfremde und bespricht die neue Verordnung betr. die staatliche Fürsorge für arme erkrankte Kantonsfremde vom 23. Juni 1904 (vgl. "Armenpfleger" I. Jahrgang S. 87). Sie hat sich bewährt, verursacht aber erhebliche Mehrarbeit. Für arme Kantonsfremde murben verausgabt: zirka Fr. 230,249. 79 (gegen Fr. 237,417. 80 im Vorjahre), bavon entfallen auf Ausländer girka 111,000 Fr. Un bie Armenausgaben ber Gemeinden leistet ber Staat 285,400 Fr. In 66 Beschwerbefällen wegen Unterftutung entschied die Direktion bes Innern, in 11 ber Besamtregierungsrat. Beimschaffungen von Schweizern wegen bauernder Belastung ber öffentlichen Wohltätigkeit verfügte biefer 10 (1903: 17). Auch als Unterstützungsvermittlungsinftanz für Kantons= fremde fungierte die Direktion bes Innern in gahlreichen Fällen.

## Literatur.

Sozialwerk der Seilsarmee. Bortrag der Majorin von Wattenwyl, gehalten vor der gemeinnütigen Gesellschaft Neumunster-Zürich. Herausgegeben vom nationalen Hauptquartier der Heilsarmee. Bern, Amthausgasse 24. Preis 10 Cts. 15 S.

Dieser lesenswerte Bortrag gewährt einen Einblick in die praktische Arbeit der Heilsarmee, der es wohl am meisten zuzuschreiben ist daß die Heilsarmee in immer weiteren Kreisen, auch solchen, die nicht ihre Farben tragen, Achtung gewinnt und sich warme Sympathien erworben hat. In Genf, Bevey, Köniz (Bern), Basel und Zürich hat sie Anstalten gegründet. In Zürich-Außersihl gibt es eine Nachtherberge für Männer und in Zürich-Neumünster ein Rettungshaus für gefallene Mädchen. Auf diese beiden Anstalten ist jüngst das öffentliche Interesse ausmerksam geworden, weil der Stadtzat von Zürich ihnen in Anerkennung ihres gemeinnützigen Charakters und ihrer Leistungen eine